**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**

**Abteilung Gesundheitsrecht (GS4)**

**Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten**

**Haus 15B, 6. Stock**

**Leitfaden**

**Errichtung und Betrieb einer Einrichtung für Menschen mit besonderen Bedürfnissen**

Bewilligungsverfahren nach dem

NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG)

1. **Anwendungsbereich / Begriffe:**

Gemäß § 49 NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG) bedürfen teilstationäre und stationäre Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu ihrer Errichtung und zu ihrem Betrieb einer Bewilligung. Unter Errichtung ist sowohl der Neubau als auch die Verwendung eines bestehenden, bisher nicht als Sozialhilfeeinrichtung gewidmeten oder bewilligten Gebäudes für Zwecke der Sozialhilfe zu verstehen.

Die Mindesterfordernisse für den Betrieb stationärer und teilstationärer Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen sind in der NÖ Wohn- und Tagesbetreuung (NÖ WTBV) festgelegt.

Zur Zielgruppe der Menschen mit besonderen Bedürfnissen zählen nach § 1 Abs. 2 NÖ NÖ WTBV Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung und Menschen mit psychischen Erkrankungen.

Teilstationäre Einrichtungen sind Beschäftigungs- und Fördereinrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, die eine soziale und berufliche Eingliederung inklusive betrieblicher Praktika ermöglichen. Teilstationäre Einrichtungen umfassen Tagesstätten und Tagesbetreuungen in Wohneinrichtungen.

Stationäre Einrichtungen sind Wohneinrichtungen (inklusive Einzelwohnungen), die Menschen mit besonderen Bedürfnissen im Lebensbereich Wohnen zur Verfügung stehen.

Sonstige Einrichtungen umfassen sowohl Wohnen als auch Tagesbetreuung. Zu den sonstigen Einrichtungen zählen:

* Rehabilitationseinrichtungen, das sind Einrichtungen für Menschen mit Suchterkrankungen mit zeitlicher Befristung des Aufenthaltes,
* „Wir im Alter“, das sind Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, die das 55. Lebensjahr erreicht haben und altersbedingt nicht mehr in einer Tagesstätte tätig sind und
* Schwerpunkteinrichtungen, das sind Einrichtungen für Menschen mit intellektueller Behinderung und/oder psychischer Erkrankung, bei denen massive Selbst- und/oder Fremdgefährdungen auftreten.

1. **Ablauf des Errichtungs- und Betriebsbewilligungsverfahren:**

Vorbegutachtung:

Vor Antragstellung wird eine Vorbesprechung bzw. Vorbegutachtung des Projektes empfohlen. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die Abteilung Gesundheitsrecht.

*Hinweise:*

* *Das Bauvorhaben ist auch mit der Baubehörde (zuständige Gemeinde) abzuklären.*
* *Zur Vereinbarung von Vertragsplätzen mit dem Land NÖ bezüglich Zuweisung von Klientinnen und Klienten, muss ein Bedarf an Betreuungsplätzen gegeben sein. Diesbezüglich und auch hinsichtlich einer möglichen Förderung wenden Sie sich bitte an die Abteilung Soziales und Generationenförderung (GS5).*

Bewilligungsverfahren:

Wenn das Projekt im Rahmen der Vorbesprechung (Vorbegutachtung) als grundsätzlich bewilligungsfähig angesehen wird, kann ein formloser Antrag auf Erteilung einer Errichtungs- und Betriebsbewilligung nach dem NÖ SHG gestellt werden.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens findet eine mündliche kommissionelle Verhandlung (gegebenenfalls an Ort und Stelle) unter Beiziehung von Amtssachverständigen aus den Fachbereichen Bautechnik, Sozialbetreuung, Sozialarbeit und bei Bedarf Pflege statt.

Zu Beginn der Verhandlung sind folgende Unterlagen (2-fach) vorzulegen:

1. Planunterlagen (Einreichplan/Vorabzug):

* Grundrisspläne und Schnittpläne
* Lageplan des Gebäudes
* Einrichtungs- und Ausstattungspläne
* Fluchtwegorientierungsplan

1. Raum- und Funktionsprogramm
2. Baubehördliche Bewilligung/Bauanzeige
3. Baubeschreibung
4. Auflistung der in der Einrichtung stehenden nicht haushaltsüblichen Maschinen und Geräte (z.B. Keramikbrennofen, Stapler, etc.)
5. Brandschutzgutachten (auch als Teil der Baubewilligung)
6. Konzept (Betreuungskonzept oder Rehabilitationskonzept, erforderlichenfalls Pflegekonzept) inklusive Beschreibung der in der Einrichtung zu betreuenden Personengruppe (Zielgruppe) und Festlegung einer in der Einrichtung maximal zu betreuenden Personenanzahl – die erforderlichen Inhalte der Konzepte finden sich in Anlage 5 zur NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung
7. Personalkonzept (Anzahl, Ausbildung und Funktion des vorgesehenen Personals) –diesbezüglich sind die §§ 7 und 8 NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung zu beachten
8. Finanzierungskonzept / Business Plan (Finanzierung der Einrichtungs- und Ausstattungskosten sowie Kosten für den laufenden Betrieb)
9. Nachweis des Eigentumsrechtes oder sonstiger Benützungsrechte
10. Aktuelle Strafregisterauskunft des Bewilligungswerbers (bzw. des zur Vertretung nach außen bestimmte Organs)
11. Aktueller Firmenbuch- oder Vereinsregisterauszug

Die Bewilligung nach § 50 NÖ SHG ist zu erteilen, wenn

1. die bauliche und ausstattungsmäßige Planung der Anlage des Gebäudes sowie das vorliegende Betriebs- und Personalkonzept die Durchführung einer fachgerechten Sozialhilfe zulassen,
2. die Mindesterfordernisse der NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung erfüllt sind,
3. das Grundeigentum oder sonstige Rechte zur Benützung der für die Sozialhilfeeinrichtung in Betracht kommenden Anlagen nachgewiesen ist,
4. die zivilrechtlichen und finanziellen Grundlagen die Errichtung und den laufenden Betrieb der Sozialhilfeeinrichtung zulassen,
5. eine erforderliche baubehördliche Bewilligung erteilt wurde und
6. gegen den Bewilligungswerber (bei einer juristischen Person gegen das zur Vertretung nach außen bestimmte Organ) keine rechtskräftige Verurteilung wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt, die mit Rücksicht auf die Art der strafbaren Handlung, ihre Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurde, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit die Annahme rechtfertigt, dass die Bewilligung missbraucht werden könnte.

*Hinweis:*

*Die Bewilligung der sozialen Einrichtung erlischt, wenn der Betrieb nicht binnen drei Jahren nach Rechtskraft der erteilten Bewilligung in der sozialen Einrichtung aufgenommen oder durch mehr als drei Jahre unterbrochen wird.*

*Die kann auf Antrag aus berücksichtigungswürdigen Gründen auf maximal 5 Jahre verlängert werden.*

Fertigstellungsmeldung:

Der Bewilligungsinhaber hat der Abteilung Gesundheitsrecht die Fertigstellung der sozialen Einrichtung nach Vollendung der Ausführung des Vorhabens schriftlich anzuzeigen (§ 50 Abs.5 NÖ SHG).

Die Fertigstellungsmeldung soll die Fertigstellungsanzeige an die Baubehörde und das Datum der Inbetriebnahme der Sozialhilfeeinrichtung beinhalten.

Nachdem die Fertigstellungsmeldung von der Behörde zur Kenntnis genommen wurde, findet die 1. Aufsichtsverhandlung nach Inbetriebnahme statt (§ 52 NÖ SHG).

1. **Aufsichtsverfahren**

Sozialhilfeeinrichtungen unterliegen gemäß § 52 NÖ SHG der Aufsicht der Landesregierung.

Die Fachaufsichten finden in kommissioneller Form und unangekündigt statt.

Es wird überprüft, ob die Sozialhilfeeinrichtung bewilligungsgemäß betrieben wird, die vorgeschriebenen Auflagen erfüllt wurden und den Anforderungen aus den Bereichen Bautechnik, Sozialbetreuung, Sozialarbeit und erforderlichenfalls Pflege, sowie den Zielen des NÖ SHG entsprochen wird.

Die Amtssachverständigen befunden und begutachten dabei unter Berücksichtigung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung (NÖ WTBV), bezogen auf den jeweiligen Fachbereich die vorliegenden Unterlagen sowie die personenbezogene und einrichtungsspezifische Dokumentation. Dazu nehmen sie in folgende Unterlagen Einsicht:

Fachbereich Bautechnik:

Brandschutzordner/Brandschutzbuch, Brandschutzplan, Brandschutzordnung, Brandschutzkonzept, Flucht- und Rettungspläne, Evakuierungsordnung, Protokolle zu Evakuierungsübungen, Fortbildungsnachweise der für den organisatorischen Brandschutz verantwortlichen Personen, Überprüfungsnachweise (zB Brandmeldeanlage, Sicherheitsbeleuchtung, Feuerlöscher, Elektroanlage, Spielgeräte)

Fachbereich Sozialbetreuung:

Aufstellung des Personals, Qualifikationsnachweise, Aufstellung der Betreuungsformen der Klientinnen und Klienten, Dienstpläne, Stellenbeschreibungen

Fachbereich Sozialarbeit:

Konzepte, Verlaufsdokumentation, Jahres- bzw. Entwicklungsberichte, Teamprotokolle, Interessensvertretung, Betreuungsverträge, Hausordnung, Auszahlungsnachweise für Anerkennungsbeträge (in Tagesstätten)

Ergibt sich bei der Kontrolle, dass behördliche Auflagen nicht fristgerecht erfüllt wurden, so erfolgt, unabhängig von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens (§ 74 NÖ SHG), der Auftrag zur Erfüllung der Auflagen (Mängelbehebungsauftrag gemäß § 52 Abs.3 NÖ).

Ergibt sich, dass aufgrund der anzuwendenden Rechtsgrundlagen ein entsprechender Betrieb trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen nicht gewährleistet ist, so sind gemäß § 52 Abs.4 NÖ SHG die erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen (Stand der Technik) vorzuschreiben.

1. **Rechtsgrundlagen**

§§ 49 ff NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG)

NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung (NÖ WTBV)

Kontaktstelle des Landes

**Amt der NÖ Landesregierung  
Abteilung Gesundheitsrecht**Landhausplatz 1, Haus 15B3109 St. Pölten  
E-Mail: [**post.gs4@noel.gv.at**](mailto:post.gs4@noel.gv.at)  
Tel: 02742/9005-15642  
Fax: 02742/9005-12785